

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.). Bestellungen nur an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend in Berlin C 2, Breite Straße 8-9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 4. Dezember 1926

Nummer 49

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Die Einheitswertbescheide und ihre Bedeutung für die Uhrmacher und Juweliere

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Noch sind nicht einmal die dem Steuerpflichtigen zugestellten Einkommen- und Gewerbesteuerbescheide endgültig erledigt, und schon wieder flattern neue Bescheide ins Haus und zwar die Einheitswertbescheide auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes. Im ersten Augenblick sehen diese Bescheide, im Gegensatz zu den bisherigen umfangreichen Veranlagungen, dürftig und bescheiden und dementsprechend harmlos aus, da auf ihnen nämlich nur ein oder zwei Zahlen vermerkt sind; weitere Angaben enthalten sie nicht. Insbesondere fehlt, wie es der Steuerpflichtige sonst gewohnt ist, eine Mitteilung über einen zu leistenden Steuerbetrag bzw. eine zu entrichtende Nach- oder Vorauszahlung. Daher wird diesen Einheitswertbescheiden in vielen Fällen so gut wie keine Bedeutung zugemessen, und es wird oft unterlassen, eine Nachprüfung vorzunehmen. Eine solche Nachlässigkeit kann sich jedoch rächen, denn diese Einheitswertbescheide haben eine viel größere Bedeutung, als mancher glaubt.

Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes werden die Vermögensteile eines Steuerpflichtigen nicht mehr, wie es früher üblich war, bei jeder Steuerart, die sich auf Vermögen aufbaut, neu festgestellt, sondern es erfolgt jetzt eine einheitliche Wertfeststellung, und die hierbei ermittelten Werte werden bei sämtlichen Veranlagungen, die das Vermögen zur Grundlage nehmen, verwendet. Eine zu hohe Vermögensfeststellung wirkt sich also meist doppelt und dreifach aus. Dies kann um so unangenehmer werden, als ein Teil der Vermögensteuern recht hoch ist. Man denke z. B. an die Gewerbesteuer vom Betriebskapital, an die Grundvermögen- und die Hauszinssteuer und an die Industriebelastung.

Den jetzigen Einheitswertbescheiden ist somit erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und es ist genau nachzuprüfen, ob die in dem Bescheide angesetzten Vermögenseinheiten (Wert des Gewerbebetriebes, Wert evtl. Grundstücke) in

Ordnung gehen. Bei der Nachprüfung des gewerblichen Vermögens ist noch besonders darauf zu achten, daß zu dieser Vermögenseinheit nicht Teile anderer Vermögenseinheiten, die mit dem Gewerbebetrieb nichts zu tun haben, z. B. Wertgrundstücke, Bar- und sonstiges Kapitalvermögen, hinzuge-rechnet werden. Ferner muß darauf geachtet werden, daß bei Feststellung des gewerblichen Vermögens nicht ein ide-eller, sogenannter Firmenwert hinzugesetzt wird. Viele Finanzämter haben es sich zur Gewohnheit gemacht, neben dem wirklichen Betriebsvermögen, wie es sich aus den einzelnen Gegenständen (Warenlager, Inventar, Kassenbestand, Bankguthaben, Außenstände usw.) ergibt, auch noch einen sogenannten Firmenwert als gewerbliches Betriebsvermögen anzusehen. Solchen Hinzusetzungen muß im allgemeinen entgegengetreten werden. Gewiß ist es nicht zu bestreiten, daß ein jedes Geschäft infolge der Dauer seines Bestehens, der Schaffung eines guten Rufes durch kulante und sach-kundige Bedienung und der damit verbundenen Erwerbung einer zahlreichen und kaufkräftigen Kundschaft einen gewissen inneren Wert aufweist. Solange dieser Wert, der übrigens in dauernder Arbeit erhalten, immer neu geschaffen werden muß, nicht realisiert ist, kann man ihn auch nicht als Vermögensobjekt im Sinne der Steuergesetzgebung ansehen und einer Besteuerung unterwerfen. Gerade in der heutigen Zeit ist der innere Wert eines Geschäftes an sich schon schwer feststellbar; sodann ist er aber auch oft erheblichen und schnellen Änderungen unterworfen. Es wird sich also nie mit Bestimmtheit ein wirklich fester innerer Geschäfts-wert feststellen lassen; die Ansetzung eines derartigen Wertes könnte demnach auf einer mehr oder weniger will-kürlichen Schätzung beruhen. Eine solche kann man aber nie zur Grundlage einer Steuerfestsetzung und Steuer-erhebung machen. Schon aus diesen Gründen muß die An-setzung eines Firmenwertes abgelehnt werden.